

WASSER- UND SCHIFFFAHRTSVERWALTUNG DES BUNDES Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin

Vermietung von Sportbooten auf Bundeswasserstraßen (Binnen und See)

- Vermietung: gewerbliches Überlassen von Sportbooten, Kleinfahrzeug < 20m, gegen Entgelt an ständig wechselnde Nutzer, auch mit Bootsführer
- Betriebsstätte: Ort von dem aus das Fahrzeug vermietet wird = Übergabestelle, ständiger Liegeplatz, Heimathafen an einer Bundeswasserstraße oder Wasserstraße mit Verbindung zu einer Bundeswasserstraße

Grundsatz: Jedes zu vermietende Sportboot muss ein Kleinfahrzeugkennzeichen führen und für die Vermietung zugelassen sein.
Der Nachweis erfolgt durch das **Bootszeugnis**
Die Zuteilung des Kleinfahrzeugkennzeichens kann mit der Ausstellung des Bootszeugnis erfolgen.

- 1. Zuständigkeit für Bundeswasserstraßen Binnen :
- das Wasser- und Schifffahrtsamt in dessen Zuständigkeitsbereich das Unternehmen seine Betriebsstätte hat

Verfahren - Antrag auf Ausstellung eines Bootszeugnis Binnen vollständig ausgefüllt und unterschrieben

- die technische Überprüfung/ Nachweis der Fahrtauglichkeit durch Fahrtauglichkeitsbescheinigung nach Binnenschiffs-Untersuchungsordnung, gültiges Abnahmeprotokoll eines öffentlich bestellten und vereidigten oder eines gemäß EN 45013 von einer akkreditierten Stelle zertifizierten Boots- und Yachtsachverständigen, gültige Konformitätserklärung gem. Richtlinie 94/25 EU vom Hersteller / Importeur / Händler

oder

oder

oder für bestimmte Fahrzeugarten ein Abnahmeprotokoll oder Prototypabnahme eines Wasser- und Schifffahrtsamtes

Für Fahrzeuge die unter die Bestimmungen der 10. VO zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz fallen, ist immer eine gültige Konformitätserklärung gem. Richtlinie 94/25 EU vorzulegen.

Grundlage: Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung vom 18.04.2000 (BGBl I Nr. 18 S. 572)

- 2. Zuständigkeit für deutsche Küste / See:
- das Wasser- und Schifffahrtsamt in dessen Zuständigkeitsbereich das Unternehmen seine Betriebsstätte hat

Verfahren - formloser Antrag auf Ausstellung eines Bootszeugnis mit Angaben zu Vermieter, Betriebsstätte und Fahrzeug, bereits vorhandenes oder beantragtes BZS oder Sicherheitszeugnis, Personenzahl, Fahrgebiet

- Untersuchungsbericht der See-Berufsgenossenschaft oder einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft

Grundlage: Verordnung über die Inbetriebnahme von Sportbooten und Wassermotorrädern sowie deren Vermietung und gewerbsmäßige Nutzung im Küstenbereich (See-Sportbootverordnung) v.21.02.1995 (BGBl. I S. 3457)

- 3. Zuständigkeit für die Vermietung deutscher Fahrzeuge außerhalb der Bundesrepublik Deutschland :
- das Wasser- und Schifffahrtsamt Wilhelmshaven

Verfahren - Auskunft erteilt das Wasser- und Schifffahrtsamt Wilhelmshaven
www.wsa-wilhelmshaven.de Telefon 04421 186 - 337



A1
Verbot der Durchfahrt und Sperrung der Schifffahrt



A.9
Vermeidung von Wellenschlag oder Sogwirkungen



E.16
Fahrerlaubnis für Sportboote